

Erlassentwurf: Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen

Die Schule entscheidet, ob sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugserlasse weiterhin vollständig anwendet. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach §§ 32 ff NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiter/in) Für die folgenden Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

Erlass: Die Arbeit in der Realschule	
Entscheidungsspielräume	Maßgabe
Anlage zu Nr. 3 – Stundentafel	Die Schule kann in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden, wobei die Summe der Fach- und Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5-10 sowie die Gesamtsumme von 179 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss.
3.3 Absatz 3 Alle anderen Schülerinnen und Schüler wählen ab dem 6. Schuljahrgang zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.	Maßgabe: Statt 2 jeweils zweistündiger Wahlpflichtkurse kann ein vierstündiger Wahlpflichtkurs eingerichtet werden.
3.6 Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll in der Regel sechs bis acht Stunden in ihrer bzw. seiner Klasse unterrichten. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.	
3.8.Satz 2, 1. Halbsatz In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden;	
4.12 Satz 2 Für den Projektunterricht können insgesamt bis zu fünf Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.	

<p>6.5 Absatz 1 In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sind in den Schuljahrgängen 5 bis 10 pro Schuljahr 5 - 7 schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. Bei einem wöchentlich vierstündig zu erteilenden Unterricht ist in der Regel von der mittleren Zahl auszugehen. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Klassen 9 und 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.</p>	<p>Maßgabe: In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben.</p>
<p>7.1 Absatz 2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.</p>	
<p>8.3.1 Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und in den Schuljahrgängen 8 und 9 statt. Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie Organisation der Wahlpflichtkurse. Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse und ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert, sofern diese eingerichtet werden. Im 9. Schuljahrgang werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II sowie der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p>	<p>Maßgabe: Von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen kann abgewichen werden.</p>